

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie



Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie
80525 München

Regierung von Oberbayern
Regierung von Schwaben
Regierung von Niederbayern
Regierung der Oberpfalz
Regierung von Mittelfranken
Regierung von Oberfranken
Regierung von Unterfranken

Name
Herr Hahn
Telefon
089 2162-2371
Telefax
089 2162-3371
E-Mail
Christian.Hahn@
stmwi.bayern.de

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
IV/3-4100/582/11

München,
12.02.2014

Maßnahmen gegen gastronomische Vermarktungskonzepte, die geeignet sind, dem Alkoholmissbrauch Vorschub zu leisten

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie bereits in den vergangenen Jahren wird nochmals auf die Problematik der sog. „Flatrate-“, „All-inclusive-“, „Ballermannparties“ u. ä. hingewiesen und gebeten, die Ihnen nachgeordneten Behörden entsprechend zu informieren.

Zu den Betriebskonzepten, die Gäste zum Alkoholmissbrauch ermuntern, zählen neben der Veranstaltung von Trinkwettbewerben sog. „Koma-“ oder „Ballermannparties“, Aktionen wie „Kübelsaufen“ und „Saufen bis zum Umfallen“. Problematisch sind darüber hinaus „All-inclusive-“ und „Flatrateparties“, „Geiz ist geil-Tage“ o.ä., bei denen mit einem pauschalen Eintrittspreis der gesamte Alkoholkonsum abgegolten ist bzw. alle oder bestimmte alkoholische Getränke verbilligt und unbegrenzt abgegeben werden. Solche Konzepte verleiten die Gäste dazu, den Eintrittspreis „hereintrinken“ zu wollen oder in möglichst kurzer Zeit möglichst viele alkoholische Getränke zu

Hauptgebäude
Prinzregentenstr. 28, 80538 München

Bayer. Energieagentur Energie Innovativ
Prinzregentenstr. 24, 80538 München

Telefon Vermittlung
089 2162-0

Telefax
089 2162-2760

E-Mail
poststelle@stmwi.bayern.de

Internet
www.stmwi.bayern.de

Öffentliche Verkehrsmittel
U4, U5 (Lehel)
18, 100 (Nationalmuseum/
Haus der Kunst)

konsumieren, um das Angebot maximal auszunutzen. Erschwerend kommt hinzu, dass derartige Veranstaltungen regelmäßig gerade auf das jugendliche Publikum abzielen (beschränkte finanzielle Mittel, Ausnutzung jugendtypischen Gruppen-, Imponier- und Wettbewerbsverhaltens) und dieses zu übermäßigem Alkoholkonsum animieren.

Um diesen bedenklichen Bewirtungskonzepten im Einzelfall entgegenzuwirken, bietet das Gaststättenrecht insbesondere die folgenden Instrumente:

- **§ 20 Nr. 2 GastG:** bußgeldbewehrtes Verbot des Ausschanks an erkennbar Betrunkene,
- **§ 5 Abs. 1 Nr. 1 GastG:** Auflagen zum Schutz der Gäste gegen Gefahren für Leben und Gesundheit,
- **§ 5 Abs. 1 Nr. 3 GastG:** Auflagen gegen erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen für die Bewohner des Betriebsgrundstücks oder der Nachbargrundstücke sowie der Allgemeinheit,
- **§ 12 Abs. 3 GastG:** Auflagen bei der Gestattung,
- **§§ 4 Abs. 1 Nr. 1, 15 GastG:** Versagung bzw. Widerruf der Gaststätterlaubnis/Gestattung wegen Unzuverlässigkeit.

Die Rechtmäßigkeit behördlicher Maßnahmen wurde auch gerichtlich bestätigt (vgl. u.a. BayVGh v. 29.10.2008, Az.: 22 BV 07.3234, bzgl. Auflagen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 GastG). Dies gilt nicht nur für klassische „Flatrateparties“ (d.h. Veranstaltungen, bei denen alkoholische Getränke ohne Begrenzung der Menge zu einem Pauschalpreis ausgedient werden), sondern auch für sonstige „Billigalkoholangebote“. Nach der Rechtsprechung ist das Merkmal des Vorschubleisten auch dann erfüllt, wenn der Gastwirt durch sein Preiskonzept konkludent ankündigt, Alkoholmissbrauch zuzulassen. Dies kann insbesondere durch die Abgabe von Alkohol zu sehr niedrigen, nicht kostendeckenden Preisen geschehen, soweit dieses Verhalten geeignet ist, eine konkrete Gesundheitsgefahr bzw. Alkoholmissbrauch zu verursachen (vgl. BayVGh a.a.O.).

Bitte achten Sie auch weiterhin besonders auf problematische Bewirtungskonzepte, die dem Alkoholmissbrauch Vorschub leisten, und gehen Sie mit Nachdruck dagegen vor.

Mit freundlichen Grüßen

Müller
Ministerialrat